
Ratgeber für die Zeit nach der Berufstätigkeit

Hinweise für Rentner*innen, Ruheständler*innen und für
alle, die wissen möchten, was da auf sie zukommen kann

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Landesverband Bayern

Neumarkter Straße 22

81673 München

Ausgabe September 2018 (aktualisiert am 07. Mai 2021)

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Ratgeber will die GEW Bayern die Zeit nach der Berufstätigkeit beleuchten. Auch wer einen vorgezogenen Ruhestand oder einen Antrag auf Altersteilzeit in Betracht zieht, findet hier wichtige Informationen.

Wir machen weiter über die aktive Dienstzeit hinaus. Das hat nicht nur mit der Treue zur GEW zu tun. Wir wollen die Aktiven in ihrem Engagement um eine Verbesserung des Bildungswesens unterstützen. Wir wollen durch Information und Gedankenaustausch mit der Gewerkschaft weiter verbunden sein. Wer weniger Gehalt bezieht, zahlt einen geringeren Gewerkschaftsbeitrag. Dieser solidarische Grundsatz gilt besonders für Rentner*innen und Pensionär*innen. Allerdings muss die GEW- Landesgeschäftsstelle von diesem Statuswechsel erfahren!

Auch nach der Berufstätigkeit können Mitglieder den gewerkschaftlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, sei es bei Unklarheiten über die Bezüge, Auseinandersetzungen über Beihilfebescheide usw..

Wir laden alle Leserinnen und Leser herzlich ein, uns ihre Erfahrungen mitzuteilen und uns Vorschläge für die Verbesserung dieser Broschüre zu machen.

Mit kollegialen Grüßen



Manfred Doetsch
(Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren)

Martina Borgendale
(Landesvorsitzende)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Vorwort 3	
1 Senior*innen in der GEW.....	7
9	
2 Rechtsfragen zum Ruhestand	10
2.1 Ruhestand und Beamtenrecht.....	10
2.1.1 Versetzung in den Ruhestand.....	10
2.1.2 Versorgungsansprüche	12
2.1.3 Beihilfe.....	15
2.1.4 Neun Fragen und Antworten zur Altersteilzeit (ATZ) gem. Art. 91 BayBG	21
2.2 Ruhestand und Rentenrecht.....	23
2.2.1. Beginn des Ruhestandes	23
2.2.2. Altersrente.....	23
2.2.3. Erwerbsminderungsrente.....	28
2.2.4. Flexirente.....	29
2.2.5. Hinterbliebenenrente.....	30
2.2.6. Mütterrente.....	30
2.2.7. Rentenrechtliche Zeiten	31
2.2.8. Umwandlung von Renten.....	32
2.2.9. Rententipps	32
3 Vorsorgen für den Notfall	35
3.1 allgemeine Empfehlungen	35
3.2 Vorsorgevollmachten.....	36
3.3 Betreuungsverfügung/-vollmacht	38
3.4 Patientenverfügung	39
3.5 Hinweise und Hilfen bei Todesfällen:.....	44
3.6 Erben und Vererben: Geht das ohne Neid und Streit?.....	45
4. Adressen – Hilfen – Hinweise	49
4.1 GEW-Organisationen	49
4.2 Versicherungsträger.....	49
4.3 Tipps und Informationen zur Rente.....	50
4.4 Organisationen	50
4.5 Sonstiges	50

4.6	Internetseiten für SeniorInnen	52
-----	--------------------------------------	----

1 Senior*innen in der GEW

Die GEW ist mehr als eine Organisation der Beschäftigten im Bildungsbereich. Neben den „Aktiven“ sind auch wir als Kolleg*innen im Ruhestand geschätzte Mitglieder.

Nach jahrzehntelangem Erwerbsleben können wir hoffentlich eine Zeit der Ruhe und des Zurücklehnens genießen. Aber wie schnell können sich gesellschaftliche Bedingungen verschlechtern!. Gerade unser „Zeitwohlstand“ bietet neue Möglichkeiten, Entwicklungen positiv zu beeinflussen. Deshalb gilt es, aktiv zu bleiben!

Es gibt viele Gründe, auch im Ruhestand in der GEW zu bleiben¹:

- Unterstützung der „Aktiven“ bei ihren Bemühungen um die Verbesserung des Bildungssystems und der Arbeitsbedingungen
- Information, was sich in Gesellschaft, Bildungspolitik und Pädagogik tut
- Treue zur bisherigen Berufsorganisation, auch durch die Unterstützung der Arbeit mit dem Mitgliedsbeitrag.

Das lohnt sich, denn:

- Die GEW stellt sicher, dass niemand – auch nicht im Ruhestand - den Anschluss verliert
- Die GEW setzt sich für eine menschenwürdige Altersversorgung und Pflege ein
- Die GEW bietet ihren Mitgliedern auch im Ruhestand Hilfe bei Rechtsfragen und gewährt weiterhin Rechtsschutz (im Versorgungsfall auch bei Hinterbliebenen)
- Die GEW informiert die Gruppe der Senior*innen speziell durch die Beilage „DIALOG“ in ihrem Monatsmagazin „Erziehung & Wissenschaft“
- Es gibt inzwischen einige selbstorganisierte GEW-Senior*innen-Gruppen (Nachfrage beim Kreis-/Bezirksverband) und es können noch viele gegründet werden.

Die „Senior*innen-Vertretung“ in der GEW Bayern

Ein Mitglied des Landesvorstands der GEW ist zuständig für die Senior*innen. Die Mitgliederversammlung der bayrischen Senior*innen wählt den Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren (LSA).

Dieser vertritt primär die Interessen der Senior*innen und hält die Verbindung unter Kolleg*innen im Ruhestand. Er organisiert Zusammenkünfte und Unternehmungen für die Senior*innen, wie Vorträge, Bildungsfahrten, Besichtigungen.

¹ Die Mitgliedsbeiträge sind selbstverständlich entsprechend dem niedrigeren Einkommen (Rente oder Ruhegehalt) herabgesetzt.

Auf Bundesebene arbeitet der Bundesausschuss der Seniorinnen und Senioren (BSA), der die Vertretung im Hauptvorstand ermöglicht und außerdem auch in der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen) die GEW vertritt.

Aber nur eine starke Senior*innen-Vertretung in der GEW kann etwas erreichen!

Endlich Ruhestand

Die Vorfreude auf den Ruhestand ist da: kein Stress, kein Zeitdruck keine Termine, ausschlafen, gemütlich frühstücken, tun, was man will usw. Gleichzeitig aber auch die Sorge. Was mach ich denn mit der vielen Zeit? Und die Angst vor dem Loch, in das ich dann fallen könnte. Und dieser Rentner-Schock ist realistisch: nicht mehr gebraucht zu werden, keine regelmäßige Aufgabe, keine Gespräche mit den Kolleg*innen zu haben, kann schlimm sein. Er verleitet, sich unüberlegt in Aktionen zu stürzen. Auch die finanziellen Einschränkungen sind nicht gerade motivierend.

Doch wird der Ruhestand viele schöne und angenehme Möglichkeiten mit sich bringen. Und da ist es wichtig, rechtzeitig darüber nachzudenken, was man endlich in Angriff nehmen will oder auch ganz neue Ideen zu entwickeln, um die Zeit zu nutzen. Für manche ist es gut, vorher alles aufzuschreiben, was man tun möchte oder tun könnte. Das hilft oft für die erste Zeit. Gerade dann, wenn man gewöhnt ist zu planen; oder äußere Veränderungen vorzunehmen (z.B. andere Bilder aufhängen), dass man immer erinnert wird: es ist eine andere Zeit angebrochen.

Rentner*innen können sich Zeit nehmen, nicht immer ganz spontan, aber grundsätzlich schon. Zeit für all das, was man gerne tut, Und diese Zeit soll so selbstbestimmt wie möglich sein. Das ist in der Familie nicht so ganz einfach, eine Partnerschaft gestaltet sich anders als vorher, vor allem, wenn für die Partner der Ruhestand nicht gleichzeitig beginnt, Kinder und Enkelkinder halten einen auf Trab, jeder will etwas von einem, weil man ja Zeit hat! Falsch ist sicher, sich einzumischen in die Dinge, die vorher auch liefen, wie Erziehung der Enkel oder Verbesserungsvorschläge im Haushalt. Die eigene Lebenserfahrung kann anderweitig besser genutzt werden. Aber endlich ist mehr Zeit für Gemeinsames.

Man lacht erst über den Spruch „Rentner*innen haben keine Zeit“, das kann man sich gar nicht vorstellen. Es ist auch nicht so, aber die Tage werden kürzer, viele Tätigkeiten dauern länger, nicht nur, weil man sie mit größerer Ruhe erledigt – es geht einfach nicht mehr so schnell – und das wird nicht besser! Auch kommen - oft regelmäßige – „Gesundheitstermine“ dazu. Nach einiger Zeit fragt man sich, wie man überhaupt vorher den Beruf im Tagesablauf untergebracht hat.

Tun, was Freude macht

Vorlieben, Interessen und auch persönliche Möglichkeiten sind sehr verschieden, es kommt eben darauf an, die richtigen Aufgaben zu finden. Ziel ist, in Schwung zu bleiben, auch den inneren Schweinehund zu überwinden, Anregungen aufzunehmen, aber vor allem Freude am Leben zu haben und zuversichtlich nach vorn zu schauen.

Ob man das Nichtstun immer wieder genießt, oder regelmäßige Verpflichtungen hat, ob man endlich ein Hobby betreibt oder spontan kulturelle Angebote nutzt, ob man die Freizeit gern allein verbringt oder Kontakt zu anderen sucht, die Gesundheit sollte nicht zu kurz kommen: je

nach Temperament gibt es Spaziergänge, Radfahren, Wandern, Kraftsport - für jeden ist etwas dabei.

Entscheidend ist, dass es Freude macht und zum Wohlbefinden für Körper, Geist und Seele beiträgt.

Der Ruhestand steckt voller Chancen und Möglichkeiten. Wer etwas für sich tut und aktiv bleibt, wird eine tolle Zeit erleben.

Auch in der GEW warten viele Aufgaben, auch solche, die dafür sorgen, dass Leben in den Ruhestand kommt. Die GEW braucht die Erfahrung der Senior*innen für gewerkschaftliche Erfolge!

Gemeinsam sind wir stark!

Bleiben wir also gemeinsam am Ball!



2 Rechtsfragen zum Ruhestand

2.1 Ruhestand und Beamtenrecht

2.1.1 Versetzung in den Ruhestand

Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (Art. 62 BayBG)

Beamtinnen und Beamte werden zum Ende des Monats in den Ruhestand versetzt, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Die Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ist abweichend davon das Ende des Schulhalbjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Lehrkräfte werden zum Ende des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Übergangsregelung zu Anhebung der Altersgrenzen

Bis 2030 gilt eine Übergangsregelung, während der die gesetzliche Altersgrenze schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben wird.

Tabelle (Art. 143 BayBG)

Geburtsjahrgang	Lebensalter
1947 (nach dem 1. August 1947 geborene Lehrkräfte)	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

Tipp:

Die „Berechnungshilfe zur Altersteilzeit“ (www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/teilzeit-und-altersteilzeit.html) berechnet zuverlässig die gesetzliche Altersgrenze.

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Altersgrenze (Art. 64 BayBG)

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 64. oder als Schwerbehinderter das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versetzung in den Ruhestand ist zum darauf folgenden Schulhalbjahresende möglich. Dieser „Notausgang“ kann jeweils zum Schulhalbjahresende beantragt werden.

Das Ruhegehalt wird dabei um einen dauerhaften Versorgungsabschlag (s. u.) gekürzt.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Art. 65 BayBG)

Ist eine Beamtin bzw. ein Beamter wegen Krankheit oder Schwäche der körperlichen und/oder geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage, die Dienstpflichten zu erfüllen, so kann sie bzw. er in den Ruhestand versetzt werden. Wenn in den letzten 6 Monaten mehr als 3 Monate kein Dienst geleistet wurde, wird i. d. R. der Amtsarzt mit der Überprüfung der Frage beauftragt, ob in den nächsten 6 Monaten die Dienstfähigkeit voraussichtlich wieder voll hergestellt wird. Wenn dies ausgeschlossen wird, kann die Versetzung in den Ruhestand verfügt werden.

Um die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden, ist bei nur vorübergehender Beeinträchtigung (Operation, Unfall) auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens eine sog. Rekonvaleszenzmaßnahme möglich. Die wöchentliche Arbeitszeit wird unter Beibehaltung der bisherigen Besoldung anfangs reduziert und allmählich stufenweise erhöht. Sollte sich dabei abzeichnen, dass die volle Dienstfähigkeit nicht wieder herstellbar ist, wird ggf. ein Verfahren zur Feststellung begrenzter Dienstfähigkeit eingeleitet.

Beamte können auch von sich aus die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragen. Voraussetzung ist auch in diesem Fall ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten.

Zwangspensionierungsverfahren (Art. 66 BayBG)

Auch die Dienststelle kann von sich aus das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand einleiten, wenn sie den begründeten Eindruck hat, dass die Beamtin bzw. der Beamte dienstunfähig ist.

Wiederverwendung / Reaktivierung (Art. 65 BayBG)

Wer vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde, wird i.d.R. in größeren zeitlichen Abständen erneut amtsärztlich untersucht. Wenn die Dienstfähigkeit wieder mindestens 50 % beträgt, wird die Wiederverwendung bzw. Reaktivierung vorgeschlagen. Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand Versetzte können auch von sich aus beantragen, reaktiviert zu werden, wenn sie wieder zu mindestens 50 % dienstfähig sind.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 56 – 58 BayBG)

Wer aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, verliert seinen Ruhegehaltsanspruch und den Anspruch auf Beihilfe. Nachversicherung erfolgt in der Deutschen Rentenversicherung, nicht

aber in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, was den Wegfall von ungefähr einem Drittel der erworbenen Versorgungsansprüche zur Folge hat.

2.1.2 Versorgungsansprüche

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Art. 12 BayBeamtVG)

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt, eventuelle Amtszulagen und der Familienzuschlag bis zur Stufe 1. Bezugsgröße für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist stets das volle Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe und der zuletzt erreichten Stufe laut Besoldungstabelle. Das gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand wegen eines anerkannten Dienstunfalls, wird das Grundgehalt der Stufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

Die Besoldung aus einem höheren Amt sowie Amtszulagen sind erst nach zweijähriger Bezugsdauer ruhegehaltfähig.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit (Art. 14 BayBeamtVG)

Ruhegehaltfähig ist die Zeit vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis bis zur Versetzung in den Ruhestand. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind entsprechend ihrem Verhältnis zur Vollzeit anteilig ruhegehaltfähig. Studienzeiten (bis zu 3 Jahren, Art. 20 BayBeamtVG) sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes (Art. 16 BayBeamtVG) werden als ruhegehaltfähig anerkannt.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wird seit 01.01.2015 die Zeit zwischen der Versetzung in den Ruhestand und der Vollendung des 62. Lebensjahres zu zwei Dritteln zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit gerechnet (Zurechnungszeit).

Höhe des Ruhegehaltes (Art. 26 BayBeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von insgesamt 40 Jahren wird der Höchstversorgungssatz von 71,75 % erreicht.

Die Mindestversorgung beträgt 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zeiten als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis können als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Um diese Anerkennung muss sich der/die Betroffene selbst bemühen, falls sie nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

Wer in den Ruhestand verabschiedet wurde, erhält vom zuständigen Landesamt für Finanzen eine Aufstellung über die Berechnung der Versorgungsbezüge.

Über die Auswirkung von Teilzeit und Beurlaubung auf die Versorgung gibt das zuständige Landesamt für Finanzen, Bezügestelle Versorgung, Auskunft. Bei der GEW und den Personalräten gibt es ebenfalls Experten, die in diesen komplizierten Fragen Auskunft geben können.

Versorgungsabschlag (Art 26 BayBeamtVG)

Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % für jedes Jahr, um das Beamte bzw. Beamtinnen vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze bzw. als Schwerbehinderte vor Vollendung des entsprechenden Referenzalters ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag, vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Übergangsregelung) wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,8 %. Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlags ist die gesetzliche Altersgrenze „normaler“ Beamtinnen bzw. Beamter, nicht die besondere Altersgrenze für Lehrkräfte.

Versorgungsaufschlag (Art. 26 Abs. 4 BayBeamtVG)

Nur in seltenen Ausnahmefällen fallen das maßgebliche individuelle „Lebensalter“ (gesetzliche Altersgrenze) und das Ende eines Schulhalbjahres (Altersgrenze für Lehrkräfte) zeitlich zusammen. In den meisten Fällen vergehen bis zum Erreichen des Endes des maßgeblichen Schulhalbjahres noch ein bis fünf Monate. Für den Zeitraum zwischen der individuellen gesetzlichen Altersgrenze und der Altersgrenze als Lehrkraft gibt es einen sog. „Versorgungsaufschlag“ (Erhöhung des Ruhegehaltssatzes) in Höhe von 0,3 % pro Monat.

Ruhegehalt und zusätzliches Einkommen (Art. 83 BayBeamtVG)

Wer sich im vorzeitigen Ruhestand befindet, möchte unter Umständen noch etwas zu seiner Pension dazu verdienen. Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Arbeit wird ab einer bestimmten Grenze auf die Höhe des Ruhegehaltes angerechnet. Grob gesagt kann so viel dazu verdient werden, bis das volle Gehalt aus der Endstufe der Besoldungsgruppe erreicht wird. Ein höheres zusätzliches Erwerbseinkommen hat ggf. entsprechende Kürzungen des Ruhegehalts zur Folge. Über die Höhe des maximalen „unschädlichen“ Hinzuverdienstes gibt das zuständige LfF Auskunft.

Nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entfällt diese Anrechnung mit Ausnahme von sog. Verwendungseinkommen (Einkommen aus einer Beschäftigung als Ruhestandsbeamtin oder –beamter beim „alten“ Dienstherrn).

Witwengeld/Witwergeld (Art. 35 und 36 BayBeamtVG)

Die Witwe eines Ruhestandsbeamten bzw. eines Beamten erhält auf Lebenszeit ein Witwengeld, ein Witwer entsprechend ein Witwergeld. Voraussetzung für die Hinterbliebenenversorgung ist die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren (Art. 11 BayBeamtVG) am Todestag.

Weitere Voraussetzung für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden, ist die Mindestdauer von einem Jahr, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles eine sog. Versorgungsehe ausgeschlossen werden kann.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % der maßgeblichen Versorgung. Wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist oder wenn zum Witwen-/Witwergeld ein Kindererziehungszuschlag gezahlt wird, beträgt der Satz 60 %.

Waisengeld (Art. 39 bis 41 BayBeamtVG)

Hinterbliebenen Waisen von Lebenszeit- und Ruhestandsbeamten bzw. -beamtinnen steht im Regelfall ein Waisengeld zu.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (Art. 83 bis 87 BayBeamtVG)

Wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind bzw. waren, gilt der Grundsatz, dass Ehegatten die selbst erworbene Altersversorgung unabhängig voneinander erhalten.

Stirbt ein Ehepartner, steht der/dem Hinterbliebenen ein Witwen- bzw. Witwergeld zu. Das Witwen- oder Witwergeld wird gekürzt, wenn das gesamte Einkommen aus Witwen-/Witwergeld und eigenem Gehalt aus der ausgeübten Tätigkeit oder der eigenen Pension die zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt. Es verbleiben aber mindestens 20 % des Witwen-/Witwergelds. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind in jedem Fall höher als die Versorgungsbezüge, die daraus berechnet werden. Im günstigsten Fall betragen sie 71,75 % der (vollen) ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Selbst dann ist also noch „Luft nach oben“.

Versorgungsfragen entziehen sich grundsätzlich einer pauschalierten Antwort. Eine individuelle Beratung ist unumgänglich. Auf eine weitere Behandlung der komplexen Materie wird deshalb verzichtet.

Generell wird auf die sehr empfehlenswerte Broschüre „Grundzüge der Beamtenversorgung in Bayern - Fakten und Beispiele“ verwiesen, die auf der Homepage des Staatsministeriums der Finanzen über die Internetadresse

www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/info_beschaefigte/

bestellt oder heruntergeladen werden kann.

Kindererziehungszeiten

Vor dem 01.01.1992 geborene Kinder

- Erziehungsurlaub (bzw. Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung) ist seit 01.01.2015 bis zum vollendeten 12. Lebensmonat in vollem Umfang ruhegehaltfähig (Art. 103 Abs. 2 BayBeamtVG).
- Für die Erziehung eines vor dem 1. Januar 1992 und vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis geborenen Kindes wird seit 01.01.2015 für maximal 24 Monate ein Kindererziehungszuschlag in Höhe von maximal 39,48 EUR gezahlt.
- Höchstgrenze ist die Maximalversorgung von 71,75 % aus der Besoldungsgruppe und -stufe, aus der die Versorgungsbezüge gezahlt werden.

Nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

- Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes um einen monatlichen Kindererziehungszuschlag (Art. 71 Abs. 1 BayBeamtVG). Der Zuschlag wird bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt und beträgt 3,29 EUR für jeden Monat, maximal 118,44 EUR pro Kind für 36 Monate.

Für den Kindererziehungszuschlag wie für einen ggf. zustehenden Kindererziehungsergänzungszuschlag gelten diverse Höchstgrenzen (s. o.).

2.1.3 Beihilfe

Wer ist beihilfeberechtigt?

- Alle Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit Anwärterbezügen
- Ruhestandsbeamtinnen und -beamte mit Versorgungsbezügen
- Versorgungsberechtigte Hinterbliebene
- Beamtinnen und Beamte in Elternzeit bzw. in familienpolitischer Beurlaubung gem. Art. 89 BayBG
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Dauer ihres vor dem 1. Januar 2001 begründeten Arbeitsverhältnisses

Wer ist berücksichtigungsfähig?

- Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bis zu einem Jahreseinkommen von 18.000 EUR im zweiten Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages
- Kinder, wenn sie im Familienzuschlag berücksichtigt werden bzw. berücksichtigungsfähig sind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Bemessung der Beihilfe

- Beihilfeberechtigte(r): 50 %
- Empfänger von Versorgungsbezügen: 70 %
- Berücksichtigungsfähige Ehegatten: 70 %
- Beamtinnen und Beamte in Elternzeit: 70 %
- Berücksichtigungsfähiges Kind: 80 %
Bei zwei oder mehr Kindern erhöht sich der Bemessungssatz der/des Beihilfeberechtigten von 50 % auf 70 %.

Verfahren

- Antragsgrenze: 200,00 EUR

- Der Beihilfeantrag muss innerhalb eines Jahres ab Entstehen der Aufwendung oder der Ausstellung der Rechnung gestellt werden.
- Die Belege werden in der EDV eingelesen und anschließend vernichtet.

Arzthonorar

2,3facher Satz der GOÄ bzw. GOZ, in Ausnahmefällen mit schriftlicher Begründung maximal der 3,5fache Satz.

Vorsorgemaßnahmen

Beihilfefähig sind

- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis 6 Jahre,
- 1 Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr,
- Krebsvorsorgeuntersuchung für Frauen und Männer ab 18, ab 50 Maßnahmen zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms und Männer ab 45 jährlich,
- Vorsorgeuntersuchungen (Herz, Kreislauf, Nieren) für Personen ab 35 alle zwei Jahre,
- Schutzimpfungen im Gebiet der EU.

Zahnärztliche Leistungen

- Material- und Laborkosten sind in Höhe von 40 % beihilfefähig.
- Kieferorthopädische Leistungen sind mit Ausnahme schwerer Kieferanomalien nur bei Behandlungsbeginn vor dem vollendeten 18. Lebensjahres beihilfefähig. Vorheriger Heil- und Kostenplan notwendig.
- Aufwendungen für implantologische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Indikation entsprechend der Beihilfevorschriften vorliegt.
- Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen sind beihilfefähig

Psychotherapie/Heilpraktiker – besondere Heilmethoden

- Unter bestimmten Voraussetzungen und bei vorheriger Anerkennung durch die Beihilfestelle ist eine ambulante Psychotherapie beihilfefähig.
- Grundsätzlich ist die Behandlung bei Heilpraktikern unter Beachtung von Höchstsätzen beihilfefähig (Erstattung nach dem GebüH von 1985). Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Heilmethoden sind generell ausgeschlossen.

Sterilisation/künstliche Befruchtung/Empfängnisregelung

- Sterilisation und künstliche Befruchtung analog den Regelungen der GKV
- ärztliche Leistungen, Heilmittel, Krankenhausleistung etc. bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch sind beihilfefähig.

Geburtsfälle

Beihilfefähig sind u. a.

- ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung
- ärztliche Leistungen, Heilmittel, Krankenhausleistung, Schwangerschaftsgymnastik, Hebamme etc.

Arzneimittel/Hilfsmittel/Sachmittel

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie sonstige, in der GKV nicht ordnungsfähige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Beihilfefähig sind schriftlich verordnete apothekenpflichtige Arzneimittel nach Nr. 2 AMG und Verbandstoffe, nicht aber sog. Nahrungsergänzungsmittel.

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke müssen schriftlich verordnet werden und in der Anlage 3 zu § 21 Abs. 1 BhV stehen, damit sie beihilfefähig sind.

Eigenbeteiligung

- 3.- EUR je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt
- Belastungsgrenze: 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens, bei chronisch Kranken 1 %
- ausgenommen sind u. a. Aufwendungen für Beamtinnen bzw. Beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Kinder, Pflegemaßnahmen sowie ärztlich veranlassten Folgeuntersuchungen durch andere Fachärzte und Fachärztinnen, die entsprechend dem jeweiligen Berufsbild selbst keine therapeutischen Leistungen erbringen.

Krankenhaus- und Kuraufenthalte

- Aufwendungen in Privatkliniken sind höchstens bis zur Höhe der Aufwendungen entsprechender Leistungen von Krankenhäusern der Maximalversorgung beihilfefähig. Bei Behandlungen in Privatkliniken sind die Kosten nur begrenzt beihilfefähig. Für nähere Auskünfte wird empfohlen, sich im Vorfeld einer Behandlung an die zuständige Beihilfestelle zu wenden.
- Zweibettzimmer (wenn nicht Regelleistung): 7,50 EUR pro Tag, maximal 30 Kalendertage im Kalenderjahr
- Wahlärztliche Behandlung: 25 EUR pro Tag

Brille und sonstige Sehhilfen

- Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig.
- Sehhilfen sind nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei sehr schwerwiegenden Erkrankungen beihilfefähig.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind Sehhilfen nach schriftlicher augenärztlicher Verordnung bei Blindheit beider Augen, Blindheit eines Auges und Sehschwäche des anderen

Auges, gravierender Sehschwäche beider Augen, erheblichen Gesichtsfeldausfällen oder gravierender Sehschwäche ab $-+/-6,0$ dpt. oder Astigmatismus ab 4,0 dpt. beihilfefähig

Ärztliche Behandlung im Ausland

Im Gebiet der EU entstandene Aufwendungen werden analog der deutschen Höchstsätze erstattet. Eine Bescheinigung des Krankheitsbildes ist notwendig. Bei Aufwendungen in einem europäischen Land, das nicht zur EU gehört, ist die Erstattung auf die Höhe der im Inland geltenden Höchstsätze begrenzt. Außerhalb der EU entstandene Aufwendungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Rehabilitationsmaßnahmen (Reha)

- Ärztliche (ggf. amtsärztliche) Begründung für stationäre Aufnahme notwendig
- Anschlussbehandlung, Suchtbehandlung und Heilbehandlung, wenn Kur nicht ausreichend
- Länger als 30 Tage nur mit besonderer Begründung (Gutachten)
- Die Aufwendungen sind beihilfefähig wie bei „normaler“ Behandlung. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Pflege sind in Höhe des niedrigsten Satzes der Reha-Einrichtung beihilfefähig.
- Vorherige Anerkennung durch Beihilfestelle nicht mehr notwendig

Kur

Alle vier Jahre sind Aufwendungen für maximal 21 Kalendertage mit 26,00 EUR pro Tag für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig; die Beihilfefähigkeit muss vorher anerkannt worden sein.

Abschlagszahlung (Vorschuss)

Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

Mutter (Vater)/Kind-Kuren/Hospizaufenthalte

Diese Kuren bzw. Hospizaufenthalte sind beihilfefähig.

Aufwendungen in Pflegefällen

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die notwendige häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege beihilfefähig.

Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen ist abhängig von der Pflegestufe des Pflegebedürftigen nach dem SGB XI. Maßgebend ist die Einstufung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung, die zunächst dort beantragt werden muss. Zusammen mit einem Abdruck der Einstufung können dann Beihilfeleistungen beantragt werden.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind pflegebedingte Aufwendungen beihilfefähig für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 nach § 38a BhV und der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nach §§ 32 bis 38 BhV.

Häusliche und teilstationäre Pflege

Bei einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte oder einer teilstationären Pflege sind monatlich beihilfefähig die Aufwendungen für Pflegebedürftige

	bis höchstens
1. des Pflegegrades 2	689 EUR,
2. des Pflegegrades 3	1.341 EUR,
3. des Pflegegrades 4	2.012 EUR,
4. des Pflegegrades 5	3.352 EUR.

Geeignete Pflegekräfte sind Personen, die bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) oder bei der Pflegekasse angestellt oder von der privaten Pflegeversicherung zur Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung zugelassen sind oder mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag geschlossen haben.

Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Personen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. Sie richtet sich nach den Pflegestufen des § 15 SGB XI und beträgt monatlich

1. im Pflegegrad 2	316 EUR,
2. im Pflegegrad 3	545 EUR,
3. im Pflegegrad 4	728 EUR.
4. im Pflegegrad 5	901 EUR.

Verhinderungspflege

Ist eine („geeignete“) Pflegeperson nach § 32 Abs. 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für Pflege bis zu 1.612 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig.

Bei einer Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe der Pauschalbeihilfe (s.o.) beihilfefähig.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege nach § 32 Abs. 1 und 2 zeitweise nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, so sind die Aufwendungen für vollstationäre Pflege bis zu 1.612 EUR im Kalenderjahr beihilfefähig.

Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds

Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds der pflegebedürftigen Person sind beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat.

Stationäre Pflege

Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen beihilfefähig. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Pauschalbetrag von monatlich

1. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 770 EUR,
2. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 1.262 EUR,
3. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 1.775 EUR,
4. für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 2 005 EUR.

Zu den Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die o.g. Aufwendungen hinausgehen, Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten wird keine Beihilfe gewährt, es sei denn, dass sie den Eigenanteil des Einkommens nach Satz 3 übersteigen.

Der Eigenanteil beträgt

- bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgehalts der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 v.H. des Einkommens, mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 v.H. des Einkommens,
- bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 v.H. des Einkommens, mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 v.H. des Einkommens,
- bei allein stehenden Beihilfeberechtigten und bei gleichzeitiger stationärer Pflege der beihilfeberechtigten Person und aller berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 v.H. des Einkommens.

Palliativversorgung

Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind nach einer ärztlichen Bescheinigung beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist.

Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die keiner Krankenhausbehandlung bedürfen, haben Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen, in denen palliativ-medizinische Behandlung erbracht wird, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann.

Eine vertiefte Behandlung dieses Themas ist angesichts seiner Komplexität in diesem Rahmen nicht möglich, weil die Fragen nach Eigenbeteiligung, Einstufung in die Pflegestufe, Unterscheidung zwischen pflegebedingten Aufwendungen und Aufwendungen aus Unterkunft und Verpflegung nur im konkreten Einzelfall zu beantworten sind.

Quellen:

Art. 96 BayBG

Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV) einschl. Verwaltungsvorschriften, vom 02.01.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.07.2017

„Das bayerische Beihilferecht“, Broschüre des Staatsministerium der Finanzen, April 2011

2.1.4 Neun Fragen und Antworten zur Altersteilzeit (ATZ) gem. Art. 91 BayBG

1. Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit (ATZ) ist eine Beschäftigung, bei der die Arbeitszeit für die gesamte Laufzeit auf insgesamt 60 % der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert wird. Sie endet mit der Versetzung in den Ruhestand. Die Kombination mit dem Ruhestand auf Antrag ist möglich.

Bei Altersteilzeit entfällt der Anspruch auf Altersermäßigung.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Altersteilzeit: das Teilzeitmodell und das Blockmodell.

- Beim Teilzeitmodell beträgt die Arbeits- bzw. Unterrichtszeit während der gesamten Laufzeit 60 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der ATZ.
- Beim Blockmodell wird in der Arbeits- bzw. Ansparphase mit der durchschnittlichen Arbeitszeit der fünf Jahre vor der Altersteilzeit gearbeitet. Die durch die Teilzeittätigkeit bezweckte Freistellung wird angespart und in der abschließenden Freistellungsphase als „Block“ zurückgegeben.

2. Wer kann ab wann in Altersteilzeit gehen?

Beamtinnen bzw. Beamte können auf Antrag nach Vollendung des 60. (Schwerbehinderte 58.) Lebensjahres Altersteilzeit arbeiten. Lehrkräften kann Altersteilzeit ab Beginn des Schuljahres bewilligt werden, indem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Das Kultusministerium bietet auf seiner Homepage unter der Adresse km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/teilzeit-und-altersteilzeit.html eine Berechnungshilfe zur Altersteilzeit an.

3. Können auch Teilzeitbeschäftigte Altersteilzeit machen?

Ja.

4. Wie wird Altersteilzeit beantragt?

ATZ muss ca. ein halbes Jahr vor dem gewünschten Beginn beantragt werden.

5. Wie hoch ist die Besoldung bei Altersteilzeit?

Die Beamtinnen bzw. Beamten erhalten zu den anteiligen Dienstbezügen einen Altersteilzeitzuschlag. Das ergibt in der Summe 80 % der fiktiven Nettobezüge, die sie bei Weiterarbeit im bisherigen Umfang (durchschnittliche Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der ATZ) erhalten würden.

6. Was ist der Progressionsvorbehalt, und wie wirken sich Steuerfreibeträge aus?

Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt („Progressionsvorbehalt“). Die Summe aller Einkünfte ist Grundlage für die Ermittlung des Einkommenssteuersatzes, mit dem rückwirkend die zu versteuernden Einkommensbestandteile besteuert werden. Zu den Gesamteinkünften zählt auch der ATZ-Zuschlag. Eingelegene Freibeträge führen zu einer Minderung des Altersteilzeitzuschlages, die auch nach der Durchführung der Steuerveranlagung nicht mehr ausgeglichen wird.

Tipp:

Während der ATZ keine Freibeträge eintragen lassen, sondern die entsprechende Steuervergünstigung erst in der Steuererklärung geltend machen.

7. Wie hoch sind Jahressonderzahlungen bei Altersteilzeit?

Jahressonderzahlungen werden ebenfalls in Höhe von 80 % gezahlt. Vermögenswirksame Leistungen werden allerdings stets nur zur Hälfte gezahlt.

8. Wie wird die Altersteilzeit bei den Versorgungsbezügen berücksichtigt?

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Das gilt auch für die Altersteilzeit.

9. Was ist mit der Beihilfe bei Altersteilzeit?

Wer sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, ist nicht in den Ruhestand versetzt und hat deshalb keinen Anspruch auf den höheren Bemessungssatz von Ruhestandsbeamtinnen und –beamten.

2.2 Ruhestand und Rentenrecht

Die Bestimmungen zum Rentenrecht sind äußerst umfangreich und teilweise sehr komplex. Daher können hier die Ausführungen zum Rentenrecht nicht vollständig sein.

Auskünfte erteilen jederzeit die Rentenversicherungsträger und die „Versichertenältesten“ bzw. „Versichertenberater“. Wer Auskünfte von unabhängiger Stelle haben möchte, wende sich an die Rechtsschutzstelle der GEW, an kommunale Behörden oder ggf. an Verbraucherschutzverbände. Zusätzlich zur Altersrente gibt es für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst eine tarifliche Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Rentenleistungen zur Prävention und Rehabilitation sind inzwischen Pflichtleistungen der Rentenversicherung und nicht nur wie bisher Kannleistungen.

2.2.1. Beginn des Ruhestandes

Bei den Tarifbeschäftigten sind die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Beginn der Rentenzahlung formal und zeitlich getrennt. Das auf einem Tarifvertrag beruhende Arbeitsverhältnis endet

- entweder durch Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze
- oder im Einvernehmen zwischen Tarifbeschäftigten und Arbeitgeber,
- oder durch Kündigung des Arbeitsvertrags seitens des/der Tarifbeschäftigten oder des Arbeitgebers

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten im Landesdienst ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) maßgebend. Nach dem TV-L endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung normalerweise mit Ablauf des Monats, in dem die, bzw. der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Rente vollendet hat oder eine Teil- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält. Bei Lehrkräften endet das Arbeitsverhältnis gemäß § 44 TV-L mit Ablauf des Schulhalbjahres (unabhängig vom Schulhalbjahresende in Bayern) am 31. Januar bzw. 31. Juli nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

Entsprechende Regelungen gelten für die kommunal Beschäftigten. Für sie gilt der TVöD. Frühzeitiger Rentenbezug heißt heute unweigerlich auch Rentenabschlag. Die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt für Männer und für Frauen. Ein vorzeitiger Rentenbeginn bedeutet pro Jahr 3,6 % weniger Rente – allerdings nicht nur bis zum 67. Geburtstag, sondern lebenslang. Die Einbußen wirken sich auch auf die Witwen-/Witwer- und Waisenrente aus.

2.2.2. Altersrente

Es gibt 4 Arten der Altersrente, für die jeweils eigene Regeln gelten. Diese sind kompliziert.

Eine Beratung ist deshalb unbedingt ratsam, bevor der Rentenantrag gestellt wird.

- a) Regelaltersrente
- b) Altersrente für langjährig Versicherte
- c) Altersrente für besonders langjährig Versicherte

d) Altersrente für Schwerbehinderte (berufsunfähig (BU)/ erwerbsunfähig (EU))

2.2.2.1. Altersrente für Jahrgänge 1952 – 1954

a) Regelaltersrente (siehe Tabelle 2.2.2.4)

Vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich

Voraussetzung: 5 Jahre (60 Kalendermonate) Beitragszeiten

Anhebung pro Jahr um einen Kalendermonat (KM):

Jahrgang 1952 → 65 Jahre + 6 KM

Jahrgang 1953 → 65 Jahre + 7 KM

Jahrgang 1954 → 65 Jahre + 8 KM

Vertrauensschutzregelung bei Geburt vor 1.1.1955 und eine Vereinbarung über Altersteilzeit vor dem 1.1.2007, dann gilt:

Rentenbeginn 65. Lebensjahr → abschlagsfrei

b) Altersrente für langjährig Versicherte

Voraussetzungen: 35 Jahre (420 Kalendermonate) rentenrechtliche Zeiten

Erhöhung der Abschläge bei frühestmöglichem Rentenbeginn:

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr abzgl. 9,0 % (geb.: 1952)

63. Lebensjahr abzgl. 9,3 % (geb.: 1953)

63. Lebensjahr abzgl. 9,6 % (geb.: 1954)

Anhebung der Altersgrenze bei abschlagsfreiem Rentenbeginn:

65. Lebensjahr → 65+6 KM (geb.: 1952)

65. Lebensjahr → 65+7 KM (geb.: 1953)

65. Lebensjahr → 65+8 KM (geb.: 1954)

Vertrauensschutzregelung bei Geburt vor 1.1.1955

vor 1.1.2007 Altersteilzeitvereinbarung (nur Altersteilzeit!!)

Rentenbeginn: 62. Lebensjahr abzgl. 10,8 %

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr abschlagsfrei

c) Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Voraussetzungen: 45 Jahre (540 Kalendermonate) „besondere“ Versicherungszeiten

63. Lebensjahr vollendet

bis 1952 geboren

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr → abschlagsfrei

Ab 1953 geboren: Anhebung um 2 Kalendermonate pro Jahr

Jahrgang 1953 → 63 + 2 KM

Jahrgang 1954 → 63 + 4 KM

d) Altersrente für Schwerbehinderte

Voraussetzungen: 35 Jahre (420 Kalendermonate) rentenrechtliche Zeiten
mindestens 50 % Schwerbehinderung

Anhebung der Altersgrenze:

Rentenbeginn: 60. Lebensjahr + 8 KM abzgl. 10,8 % (geb.: 1954)

Anhebung der Altersgrenze bei abschlagfreiem

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 8 KM (geb.: 1954)

Vertrauensschutzregelung bei Geburt vor 1.1.1955

Am 1.1. 2007 mindestens 50 % schwerbehindert und vor dem 1.1.2007 Altersteilzeit-Vereinbarung

Rentenbeginn: 60. Lebensjahr → abzgl. 10,8 %

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr → abschlagsfrei

2.2.2.2. Altersrente ab Jahrgang 1955

a) Regelaltersrente (s. Tabelle 2.2.2.4.)

Voraussetzung: 5 Jahre (60 Kalendermonate) Beitragszeiten

Anhebung der Altersgrenze:

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 9 KM (geb.: 1955)

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 10 KM (geb.: 1956)

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 11 KM (geb.: 1957)

Rentenbeginn: 66. Lebensjahr (geb.: 1958)

Ab hier Anhebung um 2 Kalendermonate pro Jahr bis zum

Rentenbeginn: 67. Lebensjahr (geb. 1964 und später)

b) Altersrente für langjährig Versicherte

Voraussetzung: 35 Jahre (420 Kalendermonate) rentenrechtliche Zeiten

Erhöhung der Abschläge bei frühest möglichem Rentenbeginn

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr abzgl. 9,9 % (geb.: 1955)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr abzgl. 10,2 % (geb.: 1956)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr abzgl. 10,5 % (geb.: 1957)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr abzgl. 10,8 % (geb.: 1958)

Ab hier Anhebung der Abschläge um 0,6 % bis 14,4 % (geb.: 1964 und später)

Anhebung der Altersrente für abschlagsfreien Rentenbezug:

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 9 KM (geb.: 1955)

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 10 KM (geb.: 1956)

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr + 11 KM (geb.: 1957)

Ab hier Anhebung um 2 Kalendermonate pro Jahr bis

Rentenbeginn: 67. Lebensjahr (geb.: 1964 und später)

c) Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Vorzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich.

Voraussetzungen: 45 Jahre (540 Kalendermonate) „besondere“ Versicherungszeiten
63. Lebensjahr vollendet

Anhebung um 2 Kalendermonate pro Jahr

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 6 KM (geb. 1955)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 8 KM (geb. 1956)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 10 KM (geb. 1957) bis

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr (geb.: ab 1964 und später)

d) Altersrente für Schwerbehinderte

Voraussetzungen: 35 Jahre (420 Kalendermonate) rentenrechtliche Zeiten
Mindestens 50 % Schwerbehinderung

Rentenbeginn: 60. Lebensjahr + 9 KM abzgl. 10,8 % (geb.: 1955)

Rentenbeginn: 60. Lebensjahr + 10 KM abzgl. 10,8 % (geb.: 1956)

Rentenbeginn: 61. Lebensjahr abzgl. 10,8 % (geb.: 1956)

Ab hier Anhebung der Altersgrenze um 2 Kalendermonate pro Jahr bis:

Rentenbeginn: 62. Lebensjahr abzgl. 10,8 % (geb.: 1958)

Für die Jahrgänge 1955, 1956 und 1957 ist die Altersrente für besonders langjährig Versicherte früher möglich. (3, 2 bzw. 1 Monat)

Alter für abschlagsfreie Anhebung der Altersgrenze:

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 9 KM (geb.: 1955)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 10 KM (geb.: 1956)

Rentenbeginn: 63. Lebensjahr + 11 KM (geb.: 1957)

Rentenbeginn: 64. Lebensjahr (geb.: 1958)

Ab hier in 2-Monats-Schritten bis:

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr (geb.: ab 1964 und später)

2.2.2.3. Abschlagsausgleich

Hier ist eine Beratung dringend erforderlich.

Versicherte können seit 2017 ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (bisher 55) zusätzlich Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen, um Rentenabschläge bei vorzeitigem Ruhestand auszugleichen.

2.2.2.4. Renteneintrittsalter ab Jahrgang 1953

Bis 2029 wird das Renteneintrittsalter schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben, siehe nachfolgende Tabelle:

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	Vollendung eines Lebensalters von
1953	7	65 Jahren + 7 Monaten
1954	8	65 Jahren + 8 Monaten
1955	9	65 Jahren + 9 Monaten
1956	10	65 Jahren +10 Monaten
1957	11	65 Jahren +11 Monaten
1958	12	66 Jahren
Ab Jahrgang 1958 erfolgt eine Anhebung jeweils um 2 Monate		
1959	14	66 Jahren + 2 Monaten
1960	16	66 Jahren + 4 Monaten
1961	18	66 Jahren + 6 Monaten
1962	20	66 Jahren + 8 Monaten
1963	22	66 Jahren + 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

2.2.3. Erwerbsminderungsrente

Hier ist eine Beratung unbedingt erforderlich, bevor diese Rente beantragt wird.

Ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird in der Regel zunächst befristet, bei dauerhafter Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

a) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Medizinische Voraussetzung:

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden täglich.

b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Medizinische Voraussetzung:

Leistungsvermögens im bisherigen Beruf von weniger als 6 Stunden täglich und Berufsschutz.

Geburt vor dem 02.01.1961

c) Rente wegen voller Erwerbsminderung

Medizinische Voraussetzung:

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden täglich oder
Leistungsvermögen auf dem allgemeine Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden täglich
und arbeitslos und verschlossener Teilzeit-Arbeitsmarkt.

d) Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit**Medizinische Voraussetzung:**

Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden täglich und
Eintritt der vollen Erwerbsminderung vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
(60 Kalendermonate).

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für die Renten a), b) und c)

- Allgemeine Wartezeit 5 Jahre (60 Kalendermonate) oder
- Wartezeit vorzeitig erfüllt
- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei mindestens 3 Jahren
Beitragszeiten oder
- Wartezeit vor 1984 erfüllt und seitdem jeder Kalendermonat lückenlos belegt.
Dringender Beratungsbedarf!

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für volle Erwerbsminderung nach 20 Jahren d)

- Wartezeit von 20 Jahren

Vorzeitige Wartezeiterfüllung (§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB VI)

Sie ist erfüllt bei

- bestehender Versicherungspflicht und Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- 1 Jahr Pflichtbeiträge in den letzten 2 Jahren und Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Vorzeitige Wartezeiterfüllung (§ 53 Abs. 2 SGB VI)

Sie ist erfüllt bei

- bis zu 6 Jahren nach dem Ausbildungsende und
- bei schulischer Ausbildung bis zu 7 Jahren, wenn in den letzten 2 Jahren
wenigstens 1 Jahr Pflichtbeiträge vorliegen.

2.2.4. Flexirente

Ziel ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten und
gleichzeitig die Attraktivität für ein Weiterarbeiten über die reguläre Arbeitszeit hinaus zu
erhöhen.

Hinzuverdienst vor Beginn der Regelaltersgrenze (Teilrente)

Wie bisher können 6.300 EUR im Kalenderjahr hinzuverdient werden. (Die monatlichen Höchstbeträge sind entfallen) Seit 2017 werden darüber hinausgehende Einkünfte zu 40 % auf die Monatsrente angerechnet.

Der Hinzuverdienst unterliegt der Versicherungspflicht und erhöht die späteren Rentenzahlungen.

Erwerbseinkommen und Beiträge nach der Regelaltersgrenze:

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt die Hinzuverdienstgrenze. Ab diesem Zeitpunkt sind die Arbeitnehmer*innen nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Bezieher einer Rente können nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, während einer Beschäftigung Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente. (Siehe auch Rententipp: Pflege von Familienangehörigen!) Aber wenn einmal für die Versicherungspflicht optiert wurde, ist ein Ausstieg während desselben Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich. (Da es noch mehr Möglichkeiten gibt, empfiehlt sich eine Beratung)

2.2.5. Hinterbliebenenrente

Eine unverzügliche Beratung ist dringend notwendig!

a) Witwen- und Witwerrente

Wer bis zum Tod des Partners mit ihm verheiratet war, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Die Ehe darf also weder rechtskräftig geschieden, noch für nichtig erklärt oder aus sonstigen Gründen aufgehoben worden sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob man tatsächlich zusammen oder getrennt gelebt hat. Wer nur verlobt war, ohne Eheschließung zusammengelebt hat oder in Deutschland nur religiös getraut worden ist, erhält grundsätzlich keine Witwen- oder Witwerrente.

b) Waisenrente

Wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil oder beide verstorben sind, erhält das Kind von der Deutschen Rentenversicherung auf Antrag eine Rente.

Eine Halbwaisenrente wird bezahlt, wenn nur noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente erhält man, wenn beide Eltern verstorben sind.

2.2.6. Mütterrente

Hier ist eine Beratung bei der GEW dringend anzuraten!

Interessant für Frauen, die noch keine Rente beziehen (in seltenen Fällen auch für Männer): Durch eine Einmalzahlung von 3013,20 EUR* bei einem Kind oder 1004,40 EUR* bei zwei Kindern und bei drei und mehr Kindern ohne eigene Zahlung, ergibt sich ein monatlicher Rentenanspruch.

64,06 EUR bei einem Kind
128,18 EUR bei zwei Kindern
192,26 EUR bei drei Kindern, usw.

* Stand Juli 2018

2.2.7. Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten:

- Pflichtbeiträge („Arbeitsjahre“)
- auch berufliche Ausbildung
- Wehr-/Zivildienst, freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst
- 450-EUR-Jobs
- Kindererziehung
- Freiwillige Beiträge
- Krankengeld ab 01/1984 mit Rentenversicherungsbeitrag
- Arbeitslosengeld II ab 01/2005 – 12/ 2010
- Pflegezeiten (ab Pflegegrad 2)

Anrechnungszeiten:

- Arbeitsunfähigkeit/Reha (ohne Rentenbeiträge)
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsplatzsuche
- Schul-/Fachschulausbildung ab dem 17. Lebensjahr und maximal 8 Jahre
- Ab 2009: 36 Kalendermonate rentensteigernd ausschließlich für Fachschule
- Schwangerschaft/Mutterschaft
- Rentenbezug vor dem 60. bzw. 62. Lebensjahr

Sonderregelungen für besonders langjährig Versicherte (45 Versicherungsjahre)

Es werden nur folgende Zeiten auf die 45 Jahre angerechnet:

- Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit
- Pflichtbeitragszeiten aus nicht versicherungspflichtigen Minijobs
- Pflichtbeitragszeiten für sonstige Versicherte (Kindererziehung, Pflege, Wehr- und Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Kranken-/Verletztengeldbezug, Übergangsgeld)
Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten
- Pflichtbeitragszeiten durch Leistungen der Arbeitsagentur (außer Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II und ALG I in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn. Bei ALG 1–Bezug erfolgt in einigen Sonderfällen die Anrechnung). Unbedingt beraten lassen!
- Anrechnungszeiten aufgrund von Leistungen bei Krankheit/Reha (z.B. Krankengeld, Übergangsgeld)
- Freiwillige Beitragszeiten (mit Einschränkungen, 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten für Beschäftigte/selbständige Tätigkeiten).

2.2.8. Umwandlung von Renten

Umwandlungsfälle:

- Teilweise Erwerbsminderungsrente: Altersrente (z.B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte)
- Volle Erwerbsminderungsrente: Altersrente (z.B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte)
- Berufsunfähigkeitsrente: Altersrente (z.B. Altersrente für besonders langjährig Versicherte)

Teilrentenwechsel:

Umwandlung von einer Altersrente (auch Teilrente) an eine andere Altersrente ist nicht möglich. Komplettwegfall wegen Hinzuverdienst: Altersrente (z.B. Altersrente für langjährig bzw. besonders langjährig, Versicherte usw.)
Die einmal erfolgten Abschläge bleiben (aber um die Nichtinanspruchnahme angehobener Zugangsfaktor § 77 Abs. 3 S. 2 SGB VI)

2.2.9. Rententipps

Die Leistungen der gesetzlichen Rente sind nicht zuletzt durch neue Regelungen komplex und schwer durchschaubar. Im Folgenden sind wichtige Punkte zusammengestellt:

Arten der Rente

Hinter dem Begriff Rente verbergen sich unterschiedliche Arten. Grundsätzlich unterscheiden sich die Versichertenrenten (Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten) und die Hinterbliebenenrenten, die im Todesfall des Versicherten gezahlt werden (Witwen-/Witwerrenten, Erziehungsrente, Waisenrente)

Antrag auf Rente

Jede Rente muss innerhalb bestimmter Fristen beantragt werden; Altersrente spätestens drei Monate nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Rente, sonst werden diese vergangenen Monate nicht nachgezahlt und Rente erst ab dem Monat der Antragstellung geleistet. Es empfiehlt sich, die Rente drei Kalendermonate vor Renteneintritt zu beantragen. Auch die Betriebsrente (VBL) muss beantragt werden: Dem Antrag ist der Rentenbescheid beizufügen.

Änderung der Adresse

Bei Wohnungswechsel die Benachrichtigung des Versicherungsträgers nicht vergessen!
Dazu sind Angaben aus dem Sozialversicherungsausweis oder einem anderen amtlichen Dokument der Rentenversicherung nötig (Antrag dafür beim Rentenversicherungsträger anfordern!).

Wer umgezogen ist und bereits eine Rente bezieht, kann den Renten-Service der Deutschen Post AG nutzen und dort die persönlichen Daten ändern.

Ausbildungs- und Anrechnungszeiten

Zeiten der Ausbildung in allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen wirken sich seit 2009 nicht mehr rentensteigernd aus. Ausnahme: Fachhochschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (maximal drei Jahre ab dem 17. Geburtstag). Diese Zeiten werden aber bis zu 8 Jahren auf die allgemeine Wartezeit angerechnet.

Bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, können trotzdem für die Rente zählen – aber nur für die Anrechnung von Wartezeiten. Das sind Anrechnungszeiten wie Schulbildung oder die Zeiten während des Mutterschutzes.

Befristung von Renten

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich nur noch befristet gezahlt, für zunächst maximal 3 Jahre (Ausnahme: Eine Besserung des Gesundheitszustandes kann ausgeschlossen werden). Der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung ist aus dem Rentenbescheid ersichtlich. Besteht die Erwerbsminderung weiter, muss fristgerecht vor dem Einstellungstermin die Weiterzahlung beantragt werden. Auch Witwen- und Witwerrenten, Waisen- und Erziehungsrenten werden unter bestimmten Voraussetzungen nur befristet gezahlt.

Beitragsnachzahlung

Freiwillige Beträge können normalerweise nur bis zum 31. März des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen. Beispiel: Die Beiträge für das Kalenderjahr 2018 können bis zum 31. März 2019 gezahlt werden.

In bestimmten Fällen gibt es jedoch die Möglichkeit, auch für weiter zurückliegende Zeiten freiwillig Beiträge nachzuzahlen.

Berechnung der Renten

Die Rentenhöhe berechnet sich aus allen bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Rentenzeiten. Dabei werden die letzten Jahre genauso behandelt wie die anderen Beitragsjahre. Die häufige Annahme, die letzten Jahre vor der Rente seien besonders wichtig, ist falsch.

Grundsicherung

Die Grundsicherung soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die wegen Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und

deren Einkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe wird auf Einkommen der Kinder oder Eltern grundsätzlich nicht zurückgegriffen. (Ausnahme bei Einkommen über 100 000 EUR pro Jahr). Alleinstehende und Alleinerziehende mit eigenem Haushalt erhalten einen Regelsatz von monatlich 446 EUR. Zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner mit gemeinsamem Haushalt erhalten je Person 401 EUR.

In einigen Kommunen sind grundsätzlich höhere Beträge möglich, z. B. für München 468 EUR, bzw. 421 EUR. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft, hierbei gelten jedoch regional verschiedene Höchstbeträge.

Hinzuverdienst

Rentner*innen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (vgl. Tabelle 2.2.2.4.) oder älter sind, können hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird (dies kann allerdings Einfluss auf Krankenversicherung und Steuern haben). Bei vorgezogenen Altersrenten sind Hinzuverdienstgrenzen einzuhalten (maximal 6.300 EUR pro Kalenderjahr. Sonst Abzug in Höhe von 40 % des 6.300 EUR übersteigenden Einkommens). Bei Erwerbsminderungsrenten ist das auch davon abhängig, ob es sich um eine volle oder teilweise Erwerbsminderung handelt. Für Teilrenten sind die Grenzen individuell. Deshalb vorher informieren!

Pflege von Familienangehörigen

Wer ein pflegebedürftiges Familienmitglied (es muss als solches mit Pflegegrad II oder höher anerkannt sein) pro Woche mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, häuslich pflegt, ist pflichtversichert, jedoch nur, wenn die sonstige eigene Arbeitszeit 30 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Die Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse.

Wichtig: Die Pflichtversicherung muss bei der Pflegeversicherung beantragt werden. Pflegt eine Person, die bereits regulär in Altersrente ist, eine andere Person, für die die Pflegekasse normalerweise in die Rentenversicherung einzahlen muss, geht die pflegende Person leer aus, da sie nicht mehr versicherungspflichtig ist.

Es gibt aber die Möglichkeit durch einen Verzicht auf einen Teil der eigenen Rente, dazu genügt 1 %, wieder pflichtversichert zu werden (z.B. bei 800 EUR Rente wäre der Verzicht 8 EUR). Die Pflegeversicherung muss dann für die pflegende Person in die Rentenversicherung einzahlen, was im Folgejahr zu einer Erhöhung der Rente der pflegenden Person führt.

Eine Einzelberatung ist in solchen Fällen dringend empfohlen!

Rentenauskunft

Die Rentenauskunft informiert über die Höhe der bisher erworbenen und prognostizierten Rentenansprüche. Der Versicherungsverlauf enthält eine Aufstellung über alle im Zusammenhang mit dem Versicherungskonto gespeicherten Daten. Im eigenen Interesse soll rechtzeitig geklärt werden, ob das Versicherungskonto vollständig ist und keine Lücken mehr aufweist. Der/die Versicherte erhält dafür einen sogenannten Versicherungsverlauf. Er kann jederzeit bei der Rentenversicherung angefordert werden, wobei sowohl eine Übersicht über die rentenrechtlichen Zeiten, als auch eine über die möglichen Rentenarten verlangt werden sollte.

Rente und Erben

Der Rentenanspruch endet mit dem Tod des Berechtigten. Mit dem Ablauf dieses Monats wird die Rentenzahlung eingestellt.

Ergänzende Hinweise:

Bei vorzeitigem Rentenbezug muss die Hinzuverdienstgrenze eingehalten werden, derzeit 6.300 EUR im Kalenderjahr. Bei höherem Hinzuverdienst werden 40 % des Bruttoverdienstes auf den Rentenbetrag angerechnet.

Vorsicht bei Auslandsverzug (vertragloses Ausland, bzw. Staaten mit Entsendeabkommen) vor Rentenbeginn bei Altersrente für Schwerbehinderte (Schwerbehinderte nach deutschem Recht)! Eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 50 % durch die Berufsgenossenschaft (z. B. entsprechender Unfall-Rentenbezug) wird mit 50 % Schwerbehinderung gleichgestellt.

Bei der Rentenversicherung ist eine Minderung der Erwerbstätigkeit von weniger als 50 % unabhängig von einer Gleichstellung bedeutungslos.

Eine Verminderung des Grades der Behinderung nach Rentenbeginn unter 50 % ist unschädlich.

Weitere Informationen durch:

Gewerkschaften

www.deutsche-rentenversicherung.de

Versicherungsämter der Kommunen

3 Vorsorgen für den Notfall

Vorbemerkung:

Die Informationen der nachfolgenden Abschnitte unterliegen in unregelmäßigen Abständen gesetzlichen Änderungen und Aktualisierungen. Es ist daher unbedingt nötig, sich im „Fall des Falles“ zu vergewissern, ob die im Weiteren genannten Punkte tatsächlich in der beschriebenen Form zutreffen. Dies gilt in besonderem Maß für alle mit Vollmachten zusammenhängenden Fragen.

3.1 allgemeine Empfehlungen

Persönliche Urkunden

Alle wichtigen persönlichen Dokumente sollten gemeinsam an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, den die Angehörigen kennen oder leicht finden können.

Zu diesen Urkunden gehören vor allem:

- Geburts- und Heiratskunde (im „Stammbuch der Familie“) oder Familienbuch,
- Schwerbehinderung,
- erteilte Vollmachten,
- Bestimmungen für den Todesfall,
- Testament oder ein Hinterlegungsschein dazu,
- Versicherungspolicen,
- Grundbuchauszüge,
- Mietvertrag usw.

Eine Übersicht über Finanzunterlagen ist sehr hilfreich. Dazu gehören:

- Einkommens-, Besoldungsunterlagen (einschl. der Adressen des Arbeitgebers, der Versorgungsstelle, Rentenversicherungsträger, Beihilfestelle),
- Konten, Sparbücher, Bausparverträge
- Daueraufträge, Einzugsermächtigungen
- Wertpapiere,
- Schulden, Verbindlichkeiten, Schenkungen,
- Grundbesitz,
- sonstiges Vermögen usw.

ArbeitnehmerInnen müssen ihre lückenlosen Rentenversicherungsunterlagen aufbewahren.

Bei Sammlungen oder wertvollen Gegenständen empfiehlt es sich, nicht nur eine Aufstellung anzufertigen, sondern auch zu notieren, um was es sich handelt und wie wertvoll die Gegenstände sind.

Vorsorge und Testament

Für den Todesfall und ebenso für den Fall der vorübergehenden oder dauernden Geschäftsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, ist nicht nur im Interesse der Hinterbliebenen wichtig, deren Unterhalt und Pflichten davon abhängen können, sondern auch im eigenen Interesse: Wer sich nicht rechtzeitig und umfassend mit diesen Fragen befasst und sie - soweit möglich - klärt und die notwendigen Regelungen trifft, ist im Fall der Pflegebedürftigkeit darauf angewiesen, welche Entscheidungen andere Menschen über seine Person treffen oder was sie nach dem Tode z. B. bei der Bestattung tun.

Deshalb sollte jeder rechtzeitig und vollständig verfügen, was er/sie ganz bestimmt für sich selbst so und nicht anders geregelt wissen will.

Schwerbehinderung

Wer einen Antrag auf

- Anerkennung der Schwerbehinderung
- Schwerbehindertenermäßigung
- Gewährung einer Arbeitszeit-Ermäßigung in der Rekonvaleszenzphase stellen möchte, sollte sich vorher beraten lassen.

Auskunft und Hilfe gibt es bei

- der Schwerbehindertenvertretung.
- den Personalräten,
- den GEW-Geschäftsstellen bzw. dem GEW-Rechtsschutz.

3.2 Vorsorgevollmachten

Jede und jeder sollte rechtzeitig Vorsorge treffen und entsprechende Vollmachten erteilen, damit Angehörige und Personen des Vertrauens handeln können, wenn man selbst nicht (mehr) dazu in der Lage ist.

Unangenehme Dinge werden oft verdrängt: Wer denkt schon gern darüber nach, dass er/sie irgendwann nicht mehr selber handlungsfähig sein könnte? Aber das kann vorkommen, sogar aus heiterem Himmel, wie mancher aus eigener bitterer Erfahrung weiß. Die meisten Menschen gehen nämlich davon aus, dass ihre nächsten Angehörigen im Zweifelsfall einfach für sie handeln können, und versäumen so, für den Fall ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit vorzusorgen. Oder

sie verdrängen, dass sie selber handlungsunfähig werden können. Und das ist auch ganz plötzlich möglich.

Die Angehörigen können dann nicht ohne Zustimmung der Behörden handeln. Ehe sie die nötigen Unterlagen (u.a. Vermögensaufstellung einschl. Hausrat, Grundstück, Eigenheim, Sparguthaben, Wertpapiere, Einkünfte etc.) beieinander, den erforderlichen Betreuungsausweis in Händen haben und für den Betroffenen endlich handeln können, vergehen Monate. Und das zusätzlich zu dem Kummer und Stress, den die Angehörigen haben.

Eine Vorsorgevollmacht ist geeignet, wenn man für den Zeitpunkt der möglichen Hilflosigkeit eine rechtswirksame Vertretung wünscht und wenn grundsätzlich keine Kontrolle des Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht für notwendig gehalten wird.

Eine Vorsorgevollmacht empfiehlt sich jedoch nur, wenn eine absolut vertrauenswürdige Person bevollmächtigt werden kann.

Im **Betreuungsausweis** wird der Aufgabenkreis des/der Angehörigen genau, sehr ausführlich oder auch nur kurz und knapp (oft aber nicht so umfassend!!) beschrieben, etwa nur:

„Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Postverkehr“.

Die Vermögenssorge z. B. schließt die Verfügung über Wertpapiere ein oder auch den Verkauf oder die Beleihung eines gemeinsamen Eigenheims, falls man die Pflegekosten nicht mehr anderweitig finanzieren kann. Ggf. kann ein Rentenanspruch oder ein Antrag beim Sozialamt gestellt werden, alles Aufgaben, die auch ein Ehepartner ohne Vorsorgevollmacht nicht selbstverständlich für den anderen übernehmen kann.

Eine gerichtlich festgesetzte (und kontrollierte!) Betreuung auf der Grundlage des Betreuungsrechts (§ 1896 ff BGB) lässt sich vermeiden, wenn man rechtzeitig daran denkt, einem Menschen seines Vertrauens eine **Vorsorgevollmacht** zu geben:

Wenn die Vorsorgevollmacht umfassend genug abgefasst wird, kann sie eine gerichtlich anzuordnende Betreuung sogar überflüssig machen.

Zu beachten ist aber, dass eine Vorsorgevollmacht nicht identisch ist mit einer Betreuungsverfügung!

Vielen ist nicht bewusst: Wenn jemand nicht mehr selber unterschreiben kann und niemand eine Vollmacht - das kann auch eine Einzelvollmacht sein - vorlegen kann, dann redet das Gericht in allen wichtigen Fragen mit - ob es um die Auflösung einer Wohnung, um eine Operation oder andere persönliche Dinge geht.

Vollmachten sind hilfreich: In einer Vorsorgevollmacht kann man z.B. festlegen, dass die Vertrauensperson/en folgendes an seiner Stelle machen kann/können:

- sämtliche Rechtsgeschäfte führen,
- über Vermögen verfügen,
- den Aufenthaltsort und den Umgang bestimmen,
- die Gesundheitsfürsorge wahrnehmen,
- postalische Angelegenheiten erledigen.

Wer über ein größeres Vermögen oder Immobilien verfügt, sollte sich auf jeden Fall juristisch beraten lassen, ehe er weit reichende Vollmachten erteilt. Dabei richten sich die Notarkosten für einen Entwurf sowie anschließende Beglaubigung vor allen Dingen nach dem Geschäftswert. Aber selbst die anfallenden Notarkosten für die einmalige Beglaubigung sind nicht unbedingt teurer als die Gebühr für das Betreuungsverfahren, die das Amtsgericht jährlich verlangt.

Und: Mit einer Vollmacht ist man sofort handlungsfähig; ohne Vollmacht ist man rechtlich gesehen wie gelähmt. Vor allem: Wer eine Vorsorgevollmacht vorlegen kann, wird vom

Amtsgericht weitaus weniger kontrolliert als ein gerichtlich bestellter Betreuer, auch wenn dieser bestellte Betreuer der Ehepartner oder ein Kind des Betreuten ist.

Ein Gericht geht normalerweise davon aus, dass zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem ein Vertrauensverhältnis besteht, über das in der Regel keine Rechenschaft abgelegt werden muss. Der zu Betreuende hat seine eigene Entscheidung getroffen, wem er sein Vertrauen schenkt. Das Gericht ist in solchen Fällen weitaus weniger gefordert, die Interessen des Betreuungsbedürftigen wahrzunehmen.

Übrigens: Eine so genannte Generalvollmacht deckt nicht alles ab: Sie ist eine allumfassende Vollmacht für Rechtsgeschäfte, speziell im rechtsgeschäftlichen Vermögensbereich. Weil eine Generalvollmacht aber auch dazu befugt, über Grundbesitz zu verfügen, sollte sie auf jeden Fall notariell beglaubigt werden, um mögliche Zweifel auszuräumen.

Wegen des im höchsten persönlichen Charakters der beiden Entscheidungen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge ist es immer besser, für den Fall der künftigen Betreuungsbedürftigkeit durch eine Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung für Klarheit zu sorgen.

Adressen für weitere Informationen:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	bmjv.de
Bayerisches Staatsministerium der Justiz	justiz.bayern.de

Datenformular für Eintragung einer Vorsorgevollmacht ist unter folgender Internetadresse zu finden:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Vorsorgevollmacht.html?nn=6765634>

Broschüre zur Patientenverfügung ist u. a. zu finden unter:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Broschüren zum Betreuungsrecht sind zu finden unter:

bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html
oder

https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/das_betreuungsrecht_-_nuernberg.pdf

3.3 Betreuungsverfügung/-vollmacht

Eine Betreuungsverfügung ergänzt die Vorsorgevollmacht, sie ersetzt aber nicht ein gerichtliches Verfahren. Sie bestimmt lediglich die einzelnen Bereiche eines Betreuungsverhältnisses: Der/die zu Betreuende legt in dieser Verfügung z.B. fest,

- wer als Betreuer/in vorgeschlagen und/oder wer abgelehnt wird,
- welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer respektiert werden sollen,
- wie die Lebensgestaltung während der Betreuungsbedürftigkeit aussehen soll,
- ob man im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden will,
- welches Alten- oder Pflegeheim bevorzugt wird,
- wie man über etwaige ärztliche Maßnahmen bei einer schweren Erkrankung denkt, und/oder in welchen Situationen Begrenzungen gewünscht werden.

Die Betreuungsverfügung ist aber nicht uneingeschränkt geeignet, im Bedarfsfall ein gerichtliches Betreuungsverfahren entbehrlich zu machen.

Das Betreuungsgericht bestellt aber meist die in der Verfügung benannte(n) Person(en) zum Betreuer/zu Betreuern und kontrolliert deren Handlungen.

Die Betreuungsverfügung ist auch geeignet festzulegen, wie das Leben von einem professionellen Betreuer gestaltet werden soll. Der Betreuer/die Betreuerin ist gesetzlich verpflichtet, sich nach den Wünschen des/der zu Betreuenden zu richten, sofern diese ihm/ihr nicht erheblich schaden. Insofern bedeutet eine Betreuung keine Entmündigung. „Betreute“ bleiben geschäftsfähig!

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, angemessen besorgt werden kann. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig.

Muster für eine Betreuungsverfügung sind unter folgenden Internetadressen zu finden:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Formulare/Betreuungsverfuegung.html?nn=6765634>

Publikation zum Thema Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSE TVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODY URL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSE TVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODY URL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x)=X)

Hilfen für die Aufstellung von Vollmachten geben auch die zahlreichen Betreuungsvereine, die es inzwischen fast überall gibt, oder die örtlichen Amtsgerichte, die zumindest entsprechende Adressen nennen.

Bei Betreuungsvereinen, aber auch bei Kreisen und Gemeinden (ggf. auch bei den Krankenkassen) sind Muster für o. a. Vollmachten zu erhalten.

3.4 Patientenverfügung

Unfall oder schwere Krankheit: Wer kennt den Willen, wenn der Patient/die Patientin sich selbst nicht mehr äußern kann? Wenn er/sie nicht mehr über sein/ihr Leben entscheiden kann, tun es andere für ihn/sie.

Das allein macht deutlich, wie wichtig es für jeden Menschen ist, über Krankheiten und den eigenen Tod nachzudenken – selbst wenn es schwerfällt: Wie möchte ich sterben, wie nicht? Was ist mir wichtig? Wer seine Wünsche beizeiten in einer Patientenverfügung dokumentiert, sorgt dafür, dass der eigene Wille auch dann zur Kenntnis genommen wird, wenn eine Krankheit oder ein Unfall es unmöglich machen, sich selbst zu äußern.

Patientenverfügungen werden erforderlich, weil die Medizin heute in der Lage ist, in den natürlichen Prozess des Sterbens verlängernd einzugreifen. Es ist das Recht jedes Menschen zu bestimmen, ob er dies unter allen Umständen möchte - oder nicht.

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Damit kann man eine Person des Vertrauens bestimmen, die den Willen des Patienten/der Patientin im Ernstfall mit Rechtsmacht geltend machen kann. Diese Aufgabe fällt nicht etwa automatisch dem Partner/der Partnerin oder engen Angehörigen zu.

Eine Patientenverfügung kann - für den Fall, dass der Patient/die Patientin nicht mehr selbst entscheiden kann – jedoch u. a. die Wünsche des Patienten/der Patientin dokumentieren über

- ärztliche Maßnahmen,
- Ausschluss von bestimmten ärztlichen und apparativen Maßnahmen,
- Ausschluss von Intensivmedizin zur Verlängerung des Lebens oder Sterbens, wenn Ärzte bestätigen, dass keine Heilung oder Besserung der Krankheit mehr möglich ist,
- Schmerztherapie ohne Rücksicht auf die Nebenwirkungen,
- aktive Sterbehilfe,
- Maßnahmen zur Pflegeerleichterung,
- Organspende.

Eine Patientenverfügung sollte so präzise wie möglich formuliert sein. Daher ist es sinnvoll, diese mit dem Hausarzt/der Hausärztin zu besprechen, da es gerade im medizinischen Bereich auf eine korrekte Formulierung ankommt. Um eine spätere Anfechtung auszuschließen, sollte der Hausarzt/die Hausärztin die Patientenverfügung mit unterschreiben. Er/sie macht damit deutlich, dass der Inhalt dem Wunsch des Verfassers/der Verfasserin entspricht. Zudem kann der Arzt/die Ärztin bestätigen, dass der Verfasser/die Verfasserin die Patientenverfügung im Vollbesitz seiner/ihrer geistigen Kräfte abgefasst hat und dass sie seinem/ihrer freien Willen entspricht.

Generell ist es ratsam, die Patientenverfügung von zwei Zeuginnen unterschreiben zu lassen.

Noch gibt es in Deutschland keine rechtlich bindenden Vorschriften für die äußere Form einer Patientenverfügung. Sie kann mit der Hand ebenso geschrieben sein wie mit dem PC. Auch Vordrucke und fertige Textbausteine können verwendet werden. Wichtig ist aber in jedem Fall die eigenhändige Unterschrift mit Datum und Ortsangabe. Schließlich soll ja klar erkennbar sein, dass es sich um Ihre Willensäußerung handelt.

Die Handschrift hat Vorteile:

- Sie ist relativ fälschungssicher.
- Selbst verfasste Texte passen besser zur persönlichen Situation als standardisierte Vordrucke.
- Sie ist glaubhafter, weil ziemlich sicher anzunehmen ist, dass der Patient/die Patientin das Dokument genau kannte und alle Aspekte akzeptierte.

... aber auch Vordrucke haben ihre Stärken: Muster-Verfügungen und Muster-Textbausteine sind eine sehr hilfreiche Grundlage für die Patientenverfügung, denn hier sind Erfahrungen vieler Personen mit eingeflossen: ÄrztInnen, PatientInnen, Hospiz-MitarbeiterInnen und JuristInnen haben sich Gedanken zur bestmöglichen Form gemacht. Wer gute Vordrucke (mit)verwendet, läuft weniger leicht Gefahr, wichtige Aspekte zu übersehen.

Ein Beweis für die Echtheit der Verfügung ist die eigenhändige Unterschrift mit Datum und Ortsangabe. Je mehr Handschriftliches die Patientenverfügung enthält, desto sicherer kann eine Fälschung ausgeschlossen werden.

Das Original der Patientenverfügung ist sorgfältig zu verwahren. Eventuell ist auch der Hausarzt bereit, das Original in Verwahrung zu nehmen. Kopien sollten Personen und Angehörige aus dem engen Lebensbereich erhalten, die die Übergabe des Originals an die ÄrztInnen auch gewährleisten können.

Das beste Dokument ist wertlos, wenn es nicht gefunden wird. Wo also soll die Verfügung deponiert werden?

Am besten wird sie bei anderen wichtigen Dokumenten deponiert. Es bietet sich an, sie zusammen mit einer Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungsverfügung – sofern vorhanden – aufzuheben. Angehörige, Freunde oder auch der Hausarzt/die Hausärztin sollten über den Aufbewahrungsort informiert sein.

Vorsicht: Auch wenn die Verfügung manchmal „Patienten-Testament“ genannt wird, sollte sie nicht gemeinsam mit dem Testament aufbewahrt werden. Denn dies Dokument wird ja erst nach dem Tod geöffnet.

Tipp: Ein „Notfallausweis“ mit entsprechenden Hinweisen in der Brieftasche beim Personalausweis. So sind Ärzte im Notfall schnell über Existenz und Aufbewahrungsort der Verfügung informiert.

Wichtig: Im Falle einer Behandlung muss das Original den behandelnden Ärzten zur Verfügung gestellt werden.

Einmal verfügt, immer gültig?

Je aktueller Ihre Verfügung ist, desto besser: Alle zwei Jahre sollte die Verfügung aktualisiert werden, auch wenn es derzeit keine rechtlichen Vorschriften zum Alter einer Verfügung gibt.

Eine Patientenverfügung ist für den Arzt/die Ärztin nur dann bindend, wenn keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung des Patienten/der Patientin erkennbar sind. Je älter und überholter das Dokument ist, desto mehr Zweifel könnten aufkommen, ob es tatsächlich noch den derzeitigen Wünschen gerecht wird.

Wer die Patientenverfügung regelmäßig aktualisiert und medizinische Neuerungen, Änderungen der Kranken- oder Lebensgeschichte in das Dokument mit einbezieht, verstärkt den Eindruck, dass die Verfügung tatsächlich dem aktuellen Willen entspricht.

Eine Patientenverfügung ist rechtlich bindend, wenn durch sie der Wille des Patienten/der Patientin bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Das hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom März 2003 ausdrücklich betont. Lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten/der Patientin entspricht. Auch nach den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung von 2004 ist „die in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachte Ablehnung einer Behandlung für den Arzt bindend, sofern die konkrete Situation derjenigen entspricht, die der Patient in der Verfügung beschrieben hat, und keine Anhaltspunkte für eine nachträgliche Willensänderung erkennbar sind“. Der Arzt/die Ärztin muss also eine Patientenverfügung beachten. Tut er/sie das nicht, macht er/sie sich unter Umständen der Körperverletzung strafbar.

Es muss aber klar ersichtlich sein, dass die Patientenverfügung auch wirklich für den vorliegenden Fall gedacht war. Deshalb sind schwammige Formulierungen oder sehr allgemeine Aussagen nach Möglichkeit zu vermeiden. Je präziser Ihre Angaben sind, desto verbindlicher ist die Verfügung. Wer bereits an einer schweren Krankheit leidet, sollte die Verfügung am besten mit Unterstützung des behandelnden Arztes verfassen – so konkret wie möglich.

Es darf keinen Anhaltspunkt dafür geben, dass der Patient/die Patientin seinen/ihren Willen in der Zwischenzeit womöglich geändert hat. Sonst verliert die Verfügung an Bedeutung. Je aktueller das Dokument ist, desto besser.

Jede Form der aktiven Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Sollte sie von einem Patienten/einer Patientin in einer Verfügung eingefordert werden, dürfen sich die ÄrztInnen nicht danach richten.

Jeder Mensch kann seine Meinung einmal ändern. Selbstverständlich gibt es daher zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Angaben in der Patientenverfügung zu widerrufen. Das kann auch mündlich und formlos geschehen. Was zählt, ist der aktuelle Wille. Und der sollte – möglichst vor ZeugInnen – festgelegt und bekannt gemacht werden.

Broschüre zur Patientenverfügung ist u. a. zu finden unter:

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Textbausteine, die für eine eigene Patientenverfügung verwendet werden können (Empfehlungen der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“) sind unter obiger Internetadresse als WORD-Dokument ebenfalls abrufbar.

Notfallausweis

Wer eine eigene Patientenverfügung verfasst, sollte sich einen individuellen Notfallausweis anfertigen (lassen) und stets bei sich tragen.

Notfallausweis (Muster)

Die nachfolgend genannte Person hat eine Patientenverfügung getroffen. Eine Kurzfassung ist auf der Rückseite abgedruckt. Diese Verfügung ist von Ärzten, Krankenhäusern usw. zu beachten.

Name und Geburtsdatum des Ausstellers

Der vollständige Text ist hinterlegt bei:

Name und Adresse, Telefon

Im Notfall ist zu verständigen

Name und Adresse, Telefon

Datum, Unterschrift des Ausstellers

In allen Vollmachten/Verfügungen sollte nicht fehlen:

- „Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich“,
- Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers mit Geburtsdatum,
- Anschriften des Vollmachtgebers und des/der Bevollmächtigten bzw. Betreuer/s.

Zu empfehlen ist:

- Einverständniserklärung des/der Bevollmächtigten,
- Einverständniserklärung des Betreuers /der Betreuer,
- Unterschriften von Zeugen,
- Beratung durch den Hausarzt und dessen Unterschrift,
- notarielle Beglaubigung der Unterschriften.

Bei einer Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine bedingte Bevollmächtigung für den Fall, dass jemand seine Geschäftsfähigkeit verliert oder betreuungsbedürftig wird.

Eine Vorsorgevollmacht ist einer Betreuungsverfügung u. U. vorzuziehen, weil durch sie in der Regel eine gerichtlich anzuordnende Betreuung entfallen kann (gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB) - vorausgesetzt, sie wurde umfassend genug erteilt.

Wichtig: Man sollte sich für alle seine Vollmachten einen Widerruf vorbehalten und die Vollmachten nicht einfach aus der Hand geben, sondern sie an einem sicheren Ort, entweder bei einer Person seines Vertrauens, bei einem Notar oder beim Amtsgericht, hinterlegen.

Vorsorge- und Generalvollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügungen sind also wie ein Testament zu behandeln! Anders als ein Testament müssen diese Dokumente aber schon zu Lebzeiten zugänglich sein, falls eine Betreuung notwendig wird.

Vollmachten sollten möglichst jährlich überprüft und durch Unterschrift möglichst auch neu bestätigt werden. Das heißt, es ist zu dokumentieren, dass sie immer noch dem Willen des Verfassers entsprechen.

Man kann auch festlegen, dass erst ein entsprechendes ärztliches Attest über die Handlungsunfähigkeit vorliegen muss, bevor eine Vollmacht wirksam werden kann.

Ganz wichtig ist, die Vollmachten umfassend, abgesichert und konkret abzufassen:

Hat man z.B. keine Vollmacht für die Wohnungsangelegenheiten gegeben, so ist die Vertrauensperson in dieser Hinsicht blockiert.

Da Kreditinstitute sich häufig weigern, Vollmachten ohne einen Gerichtsbeschluss oder eine notarielle Beglaubigung anzuerkennen, ist es daher ratsam, zusätzlich auch beim jeweiligen Kreditinstitut gesonderte Konto-Vollmachten zu erteilen.

3.5 Hinweise und Hilfen bei Todesfällen:

A) Unmittelbar nach dem Todesfall ist zu erledigen:

1. Beim Todesfall in der Wohnung: Hausarzt oder Notarzt verständigen.
2. Totenschein vom Arzt ausstellen lassen bzw. vom Krankenhaus, Senior*innen- oder Pflegeheim besorgen.
3. Ist die/der Verstorbene Organspender, unverzüglich das nächste oder vorgesehene Krankenhaus verständigen.
4. Beerdigungsinstitut einschalten und zu übertragende Aufgaben festlegen.

B) Folgende Aufgaben, die teilweise vom Bestattungsinstitut übernommen werden (genau absprechen, wer was tut!), sind so schnell wie möglich zu erledigen:

1. Standesamt spätestens am nächsten Werktag verständigen und Sterbeurkunde erstellen lassen (einschließlich genügend beglaubigter Kopien!).
2. Falls eine Überführung stattfindet, Leichenpass beim Standesamt beantragen.
3. Kirche, Pfarramt o. ä. verständigen.
4. Art der Trauerandacht (auch Musik, Nachrufe usw.) festlegen.
5. Arbeitgeber/Dienstherrn der/des Verstorbenen (ggf. frühere Schule, Schulbehörde), GEW, Partei, Vereinsvorstände, Freunde usw. wegen Nachruf und Beisetzung informieren.
6. Todesanzeige veranlassen, ggf. Trauerbriefe drucken lassen und versenden.
7. Trauermahl festlegen.
8. Lebensversicherungen der/des Verstorbenen informieren (Achtung: Die Versicherungen verlangen die Meldung innerhalb von 48 Stunden, insbesondere bei Unfall oder Selbsttötung!).
9. Krankenkasse bzw. -versicherung informieren.
10. Unfallversicherung der/des Verstorbenen informieren.

11. Bausparkassen, Hypotheken- oder Darlehensgeber informieren.
12. Daueraufträge stoppen, Einzugsermächtigungen, Abonnements und Lieferverträge widerrufen, sofern keine Fortführung stattfinden soll.
13. Mietvertrag ggf. kündigen.
14. Rentenversicherung bzw. Zahlstelle für Versorgungsbezüge (Landesamt für Bezüge und Versorgung) informieren.
15. Bei Arbeits- bzw. Dienstunfall (auch Wegeunfall) Rechtsbeistand einschalten (telefonisch Rechtsschutz bei der GEW beantragen).
16. Eigenen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn um notwendige Arbeits- bzw. Dienstbefreiung bitten.

3.6 Erben und Vererben: Geht das ohne Neid und Streit?

Die Deutschen erben, und zwar richtig viel. Rund 1,4 Billionen EUR gingen bis zum Jahr 2010 an die Nachkommen der Wirtschaftswundergeneration über.

Immer öfter aber zerbrechen ganze Familien an würdelosen Erbschafts-Streitigkeiten um Häuser, Schmuck, Sparbücher, Möbel, ...

Wem steht was zu? Wie vermeidet man Ärger rechtzeitig?

Damit der letzte Wille nicht zum bösen Willen wird, sind hier die wichtigsten Fragen zum Thema in loser Folge zusammengefasst:

Ist ein Testament notwendig?

Die Erbfolge wird vom Gesetz geregelt. Liegt kein schriftlich verfasster „Letzter Wille“ vor, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Damit erben Ehegatten und nahe Angehörige, also Kinder, Geschwister und Eltern. Ein Testament wird gebraucht, wenn man andere Personen, wie etwa den Lebenspartner, bedenken möchte. Den Personen der gesetzlichen Erbfolge steht aber auch dann ein Pflichtteil (= Hälfte des gesetzlichen Erbes) zu.

Wer erbt, wenn es kein Testament gibt?

Grundsätzlich nur Verwandte und der/die Ehepartner/in. Wer außer dem/der Ehepartner/in (Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister etc.) von den Angehörigen erbt, ist gesetzlich in „Ordnungen“ festgelegt. Dabei gilt: Wenn es Nachkommen der ersten Ordnung (Kinder, Enkel) gibt, haben andere Angehörige keine Ansprüche mehr.

Warum sollte man ein Testament machen?

Zunächst sollte man sich darüber klar werden, wie das Erbe ohne ein Testament verteilt wird.

1. Ist das so gewünscht und in Ordnung, oder liegen die Prioritäten woanders?
2. Sollen bestimmte Angehörige besonders bedacht werden?
1. Sollen persönliche Teile (z.B. Schmuck) einer besonderen Person vermachen werden?

Dann ist ein Testament nötig!

Auch wenn der überlebende Ehepartner allein erben soll, ist ein Testament erforderlich. Denn nur so ist zu verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge in Kraft tritt.

Wie mache ich mein Testament?

Bei einem notariellen Testament formuliert der Notar den gewünschten letzten Willen. Die Kosten liegen bei einem Vermögen von 50.000 EUR bei etwa 132 EUR.

Jeder kann aber auch selbst ein Testament aufsetzen:

- Ein privates Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich aufgesetzt sein.
- Auch Vor- und Nachnamen, Ort und Datum sind handschriftlich anzugeben.
- Alle Anordnungen müssen eindeutig sein.
- Die Unterschrift darf nicht fehlen.

Ehepaare können auch ein gemeinsames Testament machen: In diesem Fall müssen beide das von einem Ehepartner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Dafür gibt es keine Vorschrift. Auf jeden Fall sollte aber eine Person des Vertrauens informiert sein, dass es ein Testament gibt.

Wer sicher gehen will, gibt sein Testament beim zuständigen Amtsgericht in die amtliche Verwahrung. (Kosten bei 50.000 EUR Vermögen: ca. 33 EUR).

Kann ich im Testament mein Vermögen frei verteilen?

Jeder kann frei bestimmen, wer was, unter welchen Umständen bekommen soll.

Allerdings haben bestimmte Angehörige Anspruch auf einen Pflichtteil. Dies Recht kann nur unter ganz extremen Umständen (Misshandlung, Mordversuche) ausgeschlossen werden.

Was ist der Pflichtteil?

Ein Pflichtteil steht den Angehörigen zu, die auch ohne Testament erbberechtigt sind: Kinder, Enkel, Eltern und Ehepartner/in.

Der Pflichtteil selbst ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Aber: Der Pflichtteilberechtigte hat nur einen Geldanspruch gegen den oder die Erben. Bestimmte Nachlassgegenstände (z.B. Möbel, Andenken, Immobilien) kann er nicht fordern. Der/die Betroffene muss seinen Anspruch außerdem innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Erbfalls geltend machen.

Wie kann der „Partner ohne Trauschein“ erben?

Lebensgefährten/innen, die weder miteinander verheiratet, noch nach Partnerschaftsgesetz miteinander verbunden sind, werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt.

Eine sichere Lösung, den/die Partner/in als Wunscherben zu berücksichtigen, bietet eine Lebensversicherung. Hierbei zahlt der Erblasser in eine Kapital bildende Versicherung das Geld ein, das er seinem/er Partner/in als Erbe zukommen lassen möchte. Kommt es zum Todesfall, wird die Versicherungssumme an den/die Bezugsberechtigte/n ausbezahlt und fällt nicht in den Nachlass.

Was, wenn sich die Erben nicht einigen können?

Es gibt die Möglichkeit, dass das Nachlassgericht vermittelt, in manchen Ländern auch über den Notar. Klappt das nicht, muss sich jede/r Erbe/Erbin einen Anwalt nehmen.

Was ist ein Berliner Testament?

Das Berliner Testament ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments von Ehepaaren: Die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Ehepartners erbberechtigt sind.

Mit dieser Regelung können Sie allerdings nicht das Recht auf den Pflichtteil ausschließen: Jeder Pflichtteilberechtigte kann trotzdem seinen Pflichtteil verlangen.

Muss das Erbe versteuert werden?

Das ist abhängig von der Höhe des Erbes und gekoppelt vom Verwandtschaftsgrad der Erben:

- Für Ehepartner, Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern gelten z.B. die niedrigen Steuersätze der Steuerklasse I. Diese liegen zwischen 7 % und 30 %.

Auch bei den Freibeträgen entscheidet der Verwandtschaftsgrad.

- So genießen Ehegatten einen Freibetrag von 307.000 EUR.
- Eltern und Großeltern erben steuerfrei lediglich bis zu 51.200 EUR.
- Die Erbschaftsfreibeträge gelten auch bei Schenkungen.

Kann man beim Erben Steuern sparen?

Wer sein Vermögen bereits zu Lebzeiten an Kinder und Ehegatten verschenkt, kann über eine Mehrfachnutzung von Freibeträgen Steuern sparen.

Bei Schenkungen besteuert der Staat zwar in gleicher Art und Höhe wie eine Erbschaft. Der Unterschied: Die Freibeträge können alle zehn Jahre neu genutzt werden.

Wer also früh, das heißt schon zu Lebzeiten schenkt, spart seinen Erben möglicherweise Erbschaftssteuern und gibt ihnen außerdem die Möglichkeit, ihren eigenen Vermögensaufbau systematisch zu planen.

Buchtip:

Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung; Broschüre des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz;

Verlag C. H. Beck; 8. Aufl. 2017 (5,50 EUR)

oder im Internet unter:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000005?SID=1889995687&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,AARTxNODENR:333709,USERxARTIKEL:artlistroot.htm\)=Z](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000005?SID=1889995687&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,AARTxNODENR:333709,USERxARTIKEL:artlistroot.htm)=Z)

4. Adressen – Hilfen – Hinweise

Gerade die Informationsgesellschaft ist durch ständigen raschen Wandel gekennzeichnet. Die nachfolgenden Hinweise erfolgen deshalb ohne Gewähr.

4.1 GEW-Organisationen

Bund GEW-Hauptvorstand	Reifenbergerstraße 21 Postfach 900409 60489 Frankfurt/Main	Tel: 069 / 78973 – 0 Fax: 069 / 78973 – 201 www.gew.de
Landesverband GEW Bayern Geschäftsstelle	Schwanthalerstraße 64 80336 München	Tel: 089 / 54 40 81 – 0 Fax: 089 / 53 89 487 www.gew-bayern.de
GEW Bayern Rechtsschutzstelle	Schwanthalerstraße 64 80336 München Katharina Müller	Termine und Ansprechpartner unter www.gew-bayern.de
GEW Bayern Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren	Schwanthalerstraße 64 80336 München	Tel: 089 / 54 40 81 0 manfred.doetsch@gew.bayern

4.2 Versicherungsträger

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund)	Ruhrstraße 2 10704 Berlin	Service-Telefon: 0800 10 00480 70 Tel: 030 865 0 Fax: 030 865 27240 www.deutsche-rentenversicherung- bund.de
DRV Bayern Süd	84024 Landshut	Tel: 0871 81 0
DRV Bayern Süd	81729 München	Tel: 089 6781 0
DRV Nordbayern	95440 Bayreuth	Tel: 0921 / 607 – 0
DRV Nordbayern	97072 Würzburg	Tel: 0931 / 802 – 0

4.3 Tipps und Informationen zur Rente

Infos im Internet	http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/rente.html www.ihre-vorsorge.de
DGB-Altersvorsorge-Angebot: Das Renten-Plus	www.das-rentenplus.de

4.4 Organisationen

Deutsche Seniorenliga e. V.	Heilsbachstr. 32, 53123 Bonn Tel: 0228 / 36793 – 0, Fax: 0228 / 36793– 90 E-Mail: info@deutsche-seniorenliga.de Internet: deutsche-seniorenliga.de
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V	Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin Tel: 030 / 25800 – 0, Internet: www.vzbv.de Beratung nur bei den Verbraucherzentralen (s.u.)!
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen	BAGSO e. V., Bonngasse 10, 53111 Bonn Tel: 0228 / 24 99 93 – 11, E-Mail: kontakt@bagso.de Internet: bagso.de
Kuratorium Deutsche Altershilfe	An der Pauluskirche 3, 50677 Köln Tel: 0221/93 18 47 – 0, Fax: 0221/93 18 47 6 E-Mail: info@kda.de , Internet: kda.de
Landeszentrale für Gesundheit in Bayern	Willi Gilgen, Pfarrstr. 3, 80538 München Tel.: 089/680 80 45-00, Fax: 089/680 80 45-13 E-Mail: info@lzg-bayern.de , Internet: lzg-bayern.de
Deutscher Hospiz- und Palliativ- Verband e. V.	Aachener Straße 5, 10713 Berlin Tel.: 030/82 00 758-0, Fax: 030/82 00 758-13 E-Mail: info@dhpv.de Internet: dhpv.de

4.5 Sonstiges

Titel / Inhalt	Adressen
Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung)	Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München justiz.bayern.de

Publikation zum Thema Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter:	https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:283773,AARTxNR:04004713,AARTxNODENR:333708,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMJV,AKATxNAME:StMJV,ALLE:x)=X
Buchtipp: Vorsorge für den Erbfall durch Testament, Erbvertrag, Schenkung;;	Broschüre des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Verlag C. H. Beck; 8. Aufl..2017 (5,50 EUR) oder im Internet unter: https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000005?SID=1889995687&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,AARTxNODENR:333709,USERxARTIKEL:artlistroot.htm)=Z
Renten- und Pensionen-Ratgeber: erben und vererben, betreutes Wohnen, Vorsorgemappe für den Ruhestand, Betreuungsrecht, ambulante Dienste, Steuertipps für SeniorInnen, private Altersvorsorge für Beamte	Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung: 089 122220 E-Mail: direkt@bayern.de
ABC der Versicherungen: Pflegefall – was tun?, betreutes Wohnen, usw.	Agentur zum Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag http://www.unterstuetzung-alltag-bayern.de/ Verbraucherzentrale Bayern e. V. Mozartstraße 9, 80336 München www.verbraucherzentrale-bayern.de https://www.verbraucherzentrale-bayern.de
Broschüren zum Betreuungsrecht sind zu finden unter:	bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html
Mit neuem Mut Demenzkranke betreuen	Hirnliga e.V., Geschäftsstelle Postfach 1366, 51657 Wiehl Internet: hirnliga.de
Infos über Hilfe bei Betreuung von Demenz- und Alzheimerkranken bei ambulanten Diensten, Senior*innenbüros, Wohlfahrtsverbänden, Pflegekassen, Hausärzten	Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Friedrichstraße 236, 10969 Berlin Tel: 030 / 259 37 95 – 0, Fax: 030 / 259 37 95 – 29 Internet: deutsche-alzheimer.de

4.6 Internetseiten für SeniorInnen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen der Finanzen für Justiz und für Verbraucherschutz	stmas.bayern.de www.stmf.bayern.de www.justiz.bayern.de
Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Gesundheit für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	bmas.de bmfsfj.de bundesgesundheitsministerium.de www.bmelv.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen	bagso.de
Bürgerservice „Bayern-Recht Online“	gesetze-bayern.de
Der virtuelle Seniorentreff	https://www.seniorenportal.de/community
Deutsche Krebshilfe	deutsche-krebshilfe.de
Deutsche Senioren-Liga	deutsche-seniorenliga.de www.dsl-alzheimer.de
Feier@abend-Webtreff	feierabend.de
Forum für Senioren	forum-fuer-senioren.de
GEW-Hauptvorstand	gew.de
Interessengemeinschaft SeniorenNet	seniorennet.de
Online-Treff ab 50	www.feierabend.de
Silbermedia / Berliner Institut für Sozialforschung	silbermedia.de

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Bayern**

